

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. I S. 346), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Februar 2016 folgende

## **Gefahrenabwehrverordnung über die Benutzung der Twistetalsperre und der daran angrenzenden Flächen**

### **- Seeordnung -**

erlassen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der dieser Seeordnung beigefügten Karte und die Grenze wird außerdem wie folgt beschrieben:

Die Grenze des Geltungsbereichs verläuft im Osten am westlichen Rand des Wetterholzweges.

Im Südosten entlang der nördlichen Grenze des Waldweges zwischen Wetterholzweg und Bundesstraße 450.

Im Süden entlang der nordöstlichen Seite der Bundesstraße 450 bis zum Abzweig der Kreisstraße 8 nach Braunsen.

Im Südwesten an der Nordwest - Seite der Kreisstraße 8 bis zum Vorstau.

Entlang der südwestlichen Wassergrenze des Vorstaus bis zum nordwestlichen Randweg.

Im Westen entlang der Waldgrenze bis zur Kreisstraße 7,

an deren Ostrand entlang bis zur Straße „Zur Campagnemühle“,

dieser entlang bis zur Baugrenze,

dann entlang der Ostgrenze der Baugrundstücke oberhalb des Randweges bis zur nordwestlichen Ecke des Staudammfußes,

nördlich dort entlang und entlang der Südseite des Heuweges Richtung Neu-Berich bis zum Wetterholzweg.

#### **§ 2 Befahren der Randwege**

Das Befahren der Randwege und Zufahrten mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Die Stadt Bad Arolsen kann Ausnahmegenehmigungen hiervon erteilen.

#### **§ 3 Reitverbot**

Im Geltungsbereich ist das Reiten nicht erlaubt.

#### **§ 4 Angeln**

Das Angeln ist in dem durch Bojen gekennzeichneten Bereich am Vorstau und am Strandbad nicht erlaubt. Entlang der westlichen Uferzone der Wasserskianlage darf nur geangelt werden, wenn diese nicht im Betrieb ist. Der Träger des Fischereirechts kann weitere Beschränkungen erteilen.

#### **§ 5 Mitbringen von Hunden**

- (1) Hunde sind im Geltungsbereich
  - a) zwischen den Randwegen und dem See und im See nicht zugelassen, mit Ausnahme speziell hierfür ausgewiesener Flächen (Hundestrand) und
  - b) auf den Randwegen an der Leine zu führen.
- (2) Durch Hunde verursachte Verunreinigungen sind vom Hundehalter oder Hundeführer zu beseitigen.

#### **§ 6 Verunreinigungsverbot**

Im Geltungsbereich ist jedwede Verunreinigung der Landschaft einschließlich der Wege und Einrichtungen untersagt.

#### **§ 7 Grill- und Lagerfeuerverbot**

Offenes Feuer einschließlich Grillfeuer ist ausschließlich an entsprechend gekennzeichneten Plätzen gestattet.

#### **§ 8 Zelten**

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind das Aufstellen von Zelten und das nächtliche Lagern untersagt.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) sowie des § 1 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Randwege und Zufahrten mit Kraftfahrzeugen ohne erteilte Ausnahmege-  
nehmigung befährt (§ 2),
  2. im Geltungsbereich reitet (§ 3),
  3. entgegen § 4 in den durch Bojen ge-  
kennzeichneten Bereichen oder während  
des Betriebes der Wasserskianlage an-  
gelt.
  4. außerhalb der dafür speziell ausgewie-  
senen Flächen zwischen Randwegen  
und See und in den See Hunde mitbringt  
(§ 5 Abs.1 a), oder Hunde auf den  
Randwegen nicht anleint (§ 5 Abs. 1 b)
  5. durch Hunde verursachte Verunreini-  
gungen nicht beseitigt (§ 5 Abs. 2)
  6. die Landschaft, Wege und Einrichtungen  
verunreinigt (§ 6),
  7. außerhalb der zugelassenen Plätze mit  
offenem Feuer grillt und Lagerfeuer ent-  
zündet (§ 7).
  8. entgegen § 8 im Geltungsbereich Zelte  
aufstellt oder nächtlich lagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß §§ 77 Abs. 2, 111 Abs. 1 Satz 2 HSOG i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis zu einer

Höhe von 1.000,00 € geahndet wer-  
den.

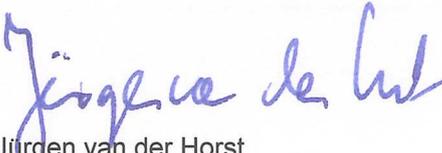
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist nach § 77 Abs. 3 Satz 1 HSOG der Bürgermeister der Stadt Bad Arolsen als örtliche Ordnungsbe-  
hörde.

## § 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt gemäß § 79 HSOG über einen Zeitraum von 30 Jahren, sofern sie nicht durch Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung aufgehoben wird. Die Geltungsdauer bleibt von Verordnungen und Beschlüssen, die Regelungen dieser Gefahrenabwehrverordnung ändern oder ergänzen, unberührt. Gleichzeitig tritt die bisherige Polizeiverordnung über die Benutzung der Twistetalsperre und der daran angrenzenden Flächen – Seeordnung vom 21. Juni 1979 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Arolsen, den 2. März 2016



Jürgen van der Horst  
Bürgermeister